



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 127. Von den Burgfestdiensten, welche zum Holzfahren gebraucht
werden

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

dinaren Dienste geschiehet nach der Entfernung und nicht nach der verwendeten Zeit.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 13. Jun. 1765 in Sachen der Dienstpflichtigen in der Bauerschaft Hillentrup, Amts Brake, wider den Amtsverwalter Brunsiek, als Pächter der Meyerey Brake:

„Daß, obwohl die Disposition der Dienst = und Zehntordnung de anno 1664 allerdings in Ansehung der Spanndienstpflichtigen so wie überhaupt, also auch in specie bey denen zur herrschaftlichen Meyerey Brake gehörigen, in Leistung schuldiger Holzfuhrn eben so wohl ihre ohngezwefelte Gültigkeit habe, als richtig und observanzmäßig es sey, daß die daran zu vergütenden Dienstage nach der bestimmten Meilenmaß, keinesweges aber nach der darauf zu verwendenden Zeit abgemessen werden können etc.“

§. 127. An den zu Holzfuhrn geleisteten Burgfestdiensten wird jedesmal nur ein Tag vergütet.

Eben dieser Bescheid:

„Imploranten aber aufgegeben wird, in Betreff der geleisteten quästionirten Holzfuhrn mit dem angebotenen Burgfesttage gleich von andern ebenfalls geschehen, sich zu begnügen etc.“

§. 128. Ordinaire Spanndienste können als Wagen = und Pflugdienste vom Dienstherrn gebraucht, und letztere mit vier Pferden verlangt werden.

Judi-